



Antragssteller:	BHKW Flohr GmbH, Biomasse-Heizkraftwerk Neuwied
Vorhaben:	Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Löschwasser- und Brauchwasserversorgung
Az.:	314-23-138-002/2003-05
Nr. Anhang 1 der 4. BImSchV:	8.1.1.1 / 8.11.2.1 / 8.12.1.1
Nr. Anlage 1 zum UVPG:	8.1.1.1 (X)

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 21.10.2021. **Änderungen im Fettdruck**

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>1. <u>Art und Kapazität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Biomasseheizkraftwerk nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer maximalen Gesamtfeuerungsleistung von 39,4 MW, Durchsatzkapazität an Althölzern: 216 t/d → unverändert - Holzaufbereitung / -zerkleinerung nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV Durchsatzkapazität: 400 t/d → unverändert - Holzlager nach Nr. 8.12.1.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV Gesamtlagerkapazität: 4.750 t → unverändert <p>2. <u>Merkmale des Vorhabens:</u> Änderung der Löschwasser- und Brauchwasserversorgung für Befeuchtungsmaßnahmen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung und Betrieb eines Hochwasserbehälters mit einem Volumen von ca. 565 m³ zur Bevorratung von Brauchwasser: <ul style="list-style-type: none"> • zur Nutzung als Löschwasser bzw. • zu Befeuchtungszwecken im Rahmen von Staubminderungsmaßnahmen. - Errichtung einer Pumpzentrale mit den zum Betrieb des Hochbehälters und den zur Einspeisung in das vorhandene Bestandwassernetz erforderlichen technischen Einrichtungen - Umstellung der Versorgung durch Rückbau der Fremdeinspeisung von einem externen Dienstleister zu zukünftiger Gewinnung über einen Grundwasserbrunnen..
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nicht gegeben.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage: Flur 13, Flurstück 16/4 in der Gemarkung Heddesdorfer Flur UTM: R:32 390647 / N: 55 89220, Industriestandort. • Keine Neuversiegelung von Bodenflächen durch Aufstellung des Hochbehälters und der Pumpzentrale.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Abfälle: Asche aus der Verbrennung, Reststoffe aus der Rauchgasreinigung → unverändert



1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Geruch: keine Geruchsemissionen, - Verkehrsbelastung: keine zusätzlicher Verkehr - Lärm: keine nachteilige Veränderung der Lärmsituation Aufgrund der Aufstellung der Pumpen in einem isolierten Pumpenhaus ohne Bedeutung für die nächstgelegenen Immissionsorte - Abgasemissionswerte: keine Änderung zum bestehenden Betrieb - Klima: keine Änderung zum bestehenden Betrieb - Wasser: Entwässerung über die öffentl. Kanalisation, Eigenbedarfstankstelle ist an Leichtflüssigkeitsabscheider angeschlossen
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Ausfall der Bedüsung erhöhte Staubemissionen beim Holzshredder. - Brandausbreitung im Holzlagerplatzes wird durch Einrichtung von Brandschutzgassen minimiert. - Leckage im Bereich des Hochbehälters und eine Verringerung der Löschwassermenge im Ernstfall wird über einen Anfahrschutz reduziert. → Der geänderte Betrieb erhöht die Anlagensicherheit, weil kein externer Dienstleister benötigt wird.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<p>Kein Betriebsbereich nach StörfallV. Lage in der Erdbebenzone 1 Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren nicht erforderlich, da sich die Anlage nicht im Überschwemmungsgebiet und keine benachbarten Betriebsbereiche gemäß der 12. BImSchV vorhanden sind.</p> <p>→ keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Eine veränderte Risikosituation im Vergleich zum Ist-Zustand ist nach Änderung der Wasserversorgung nicht zu erwarten.
2	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> - Lage zwischen der Wied und der B 256 im Gewerbegebiet, östlich und westlich des Standortes Wohnbebauung, - Bestehendes Biomasseheizkraftwerk mit Holzlager und Holzzerkleinerung, nördlich stillgelegte Industriebebauung, im Umfeld Grünflächen - Nächste Bebauung: Wohnhäuser an der Rasselsteiner Str. in Heddesdorf ca. 100 m östlich, nächste Ortschaft: Irlich westlich in ca. 500 m - Verkehrsanschluss über befestigte Straßen der B 256 - Entsorgung: Entwässerung des Freilagers in die städtische Kanalisation, Einleitung von Regenwasser aus der Dachflächenentwässerung in die Wied.



		- Versorgung: Umstellung der Wasserversorgung von Fremdeinspeisung zur Bereitstellung aus einem Grundwasserbrunnen → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Wasser:</u> Fläche ist bereits versiegelt, keine Neuversiegelung von Flächen. <u>Boden:</u> Nutzung als Industriefläche, Altablagerung Neuwied, Rasselstein Nr. 138 00 045-0225. Keine Änderung durch das beantragte Vorhaben. <u>Natur und Landschaft:</u> Das Landschaftsbild wird durch die Anlagenerweiterung nicht beeinträchtigt. Die Anlage ist von der B 256 kaum einsehbar.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Untersuchungsbereich ist ein Radius von 2 km (entspricht der 50-fachen Kaminhöhe nach TA Luft)
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	- FFH-Gebiet „Mittelrhein“, Nr. FFH 5510-301 in ca. 1,2 km südwestlich der Anlage → Auswirkungen aufgrund der Anlagenausführung sind nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Nicht vorhanden
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Nicht vorhanden
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	- Naturpark Rhein Westerwald, NTP 071-001 in ca. 1,4 km nordwestlich der Anlage → Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- Nicht vorhanden
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	- Nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	- Biotop BT-5510-0080-2009 „Felsiger Hang zwischen Irlich und Heddesdorf am rechten Ufer der Wied“, in ca. 350 m südlich des Betriebsgeländes → Auswirkungen aufgrund der Anlagenausführung sind nicht zu erwarten.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- Nicht vorhanden • Die Trinkwasserschutzgebiete „Feldfrieden“ und „Engerser Feld“ liegen außerhalb des Untersuchungsbereichs. • Das Betriebsgelände liegt auf einem hochwassergefährdeten Gebiet nicht jedoch auf einem durch Rechtsverordnung festgesetztem Überschwemmungsgebiet. → Auswirkungen aufgrund der Anlagenausführung sind nicht zu erwarten.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht vorhanden



2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Mittelzentrum Neuwied mit ca. 65.000 Einwohnern - Mittelzentrum Andernach mit ca. 30.000 Einwohnern in ca. 3 km südwestlich → Auswirkungen aufgrund der Anlagenausführung sind nicht zu erwarten.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht vorhanden
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Heddesdorf: Ortsrand ca. 100 m (östlich) - Irlich: Ortsrand ca. 500 m (westlich) <u>Verkehrsströme:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Über die B 256, Bewertung: Keine Auswirkungen zu erwarten. → keine geänderte Einschätzung durch Änderung der Wasserversorgung
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht vorhanden
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Flora/Fauna</u> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Eingriff Bewertung: Keine Auswirkungen zu erwarten. → keine geänderte Einschätzung durch Änderung der Wasserversorgung <u>Eingriff Klima:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Klimawirksame Gase (globales Klima) Bewertung: lokalklimatische Wirkung vernachlässigbar. → keine geänderte Einschätzung durch Änderung der Wasserversorgung <u>Eingriff Boden:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Eingriff Bewertung: Keine Auswirkungen zu erwarten. → keine geänderte Einschätzung durch Änderung der Wasserversorgung <u>Eingriff Gewässer / Wasser:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Betriebsweise durch Versorgung über Grundwasserbrunnen Bewertung: Die potentiell mit Schadstoffen belasteten Flächen des LKW-Abstellplatzes und Holzlagerflächen werden in die öffentliche Kanalisation entwässert. Mit Ausnahme von Zink werden die Grenzwerte der Allgemeinen Entwässerungssatzung unterschritten. → nur geringe Auswirkungen zu erwarten, da:



		<ul style="list-style-type: none"> - Keine direkte Einleitung in den Vorfluter Wied sondern vorher eine Behandlung in einer Abwasserreinigungsanlage erfolgt und - Im Regelfall das Abwasser des Holzlagerplatzes mit anderen Abwässern des BHKWs vermischt wird, bevor es über einen Sammelschacht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Eingriff <p>Bewertung: Keine Auswirkungen zu erwarten . → keine geänderte Einschätzung durch Änderung der Wasserversorgung</p> <p><u>Eingriff Mensch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Luft: Gefasste Emissionen am Kamin: kein Eingriff <li style="padding-left: 20px;">Diffuse Emissionen Brecherbetrieb: kein Eingriff <li style="padding-left: 20px;">Diffuse Emissionen Lagerplatz: kein Eingriff - Lärm: geringer Eingriff durch Installation 3 neuer Pumpen <p>Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luft: Betriebsabläufe im Freilager ändern sich nicht. Durch die vorhandene Rauchgasreinigung, die auch bei erhöhten Schadstoffeintrag in die Anlage die Grenzwerte der 17. BImSchV einhält, sind keine Auswirkungen zu erwarten. - Lärm: Die Zusatzbelastung ist vernachlässigbar gering. Durch den Betrieb der Pumpen sind weder einzelne Lärmspitzen noch tieffrequente sowie ton- oder impulshaltige Schallanteile zu erwarten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Alle Auswirkungen sind anlagenbedingt bzw. betriebsbedingt. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen</p>
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Anlagenbetrieb soll dauerhaft erfolgen. Ein Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist möglich. Unumkehrbare Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht anzunehmen. → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	<p>Im Umkreis der Anlage sind keine weiteren derartigen Anlagen vorhanden. Jedoch sind in der unmittelbaren Nachbarschaft weitere geruchsemittierende Betriebe ansässig, die zu einer Vorbelastung beitragen. Die Erhöhung der Geruchsbelastung durch die Errichtung der Humusanlage wird laut Geruchsimmissionsprognose als irrelevant eingestuft.</p>
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	<p>Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen</p>



4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.
----	-----------------------------------	---

Gez. Petra Schreiber